

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Sitzungsort: Riesa.

Blaurock Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Kreischausmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa,  
des Finanzamts Riesa und des Landstallamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Buchdruckerei: Dresden 1530

Grünele Riesa Nr. 52.

Jg. 178.

Mittwoch, 27. Juli 1921, abends.

74. Jahrg.

Dieses Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.—Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postbüro; monatlich 4,10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzunehmen und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Auftreten an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von breite 2 mm hohe Grundschrift-Seile (7 Silben) 1,10 Mark, Ortspreis 1.—Mark; getrennter und tabellarischer Satz 30%, Aufschlag, Nachweilung- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Netto Tarife. Vermilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfüllt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Kontrolle gerät. Bezahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verschuldigtes Unterhaltungsbeiträge, Gräber an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Poststelle, der Dienststellen oder der Verkehrsbehörden — hat der Besitzer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notizenabdruck und Verlog: Denger & Winterlich, Riesa. Verlagsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: L. U.: A. Leichgräber, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Es ist wahrgenommen worden, dass Viehdiebstahl des bietigen Bezirks verhindert wird, wie vorgekündigt, der Fleischmarktbau von Stade in Großenhain einzubauen, sondern ohne weiteres innerhalb der eigenen Grundstücke vergraben oder in anderer Weise befehligen. Dieser Verlust ist ungültig.

Zur Vermeidung ihrer Verströmung werden die Beteiligten hiermit angewiesen, alle Kadaver von Haustieren einschl. der Hunde, Hühner und des Geflügels an die Stadtwache einzuhalt. abzuliefern. Nach Besinden hat die Verbringung der kleineren Kadaver in das Konsistofatgelände der Gemeinde zu erfolgen.

Die Ortspolizeibehörden haben ihr besonderes Augenmerk auf die Beachtung der obigen Befehle zu richten.

Riesa, am 25. Juli 1921.

1171 a E.L. Amtschausmannschaft.

Dem Kommunalverband steht s. St. Griech nicht mehr zur Verfügung.

Die Verkaufsstellen können daher auf die zur Belieferung vorgelegten Griechkarten, soweit sie noch Bestände haben,

Kindergartenmahl

ausgeben.

Sobald Griech wieder eingegangen ist, erfolgt weitere Bekanntmachung.

Großenhain, am 26. Juli 1921.

544 b III.

Der Kommunalverband.

Saatgut im Wirtschaftsjahr 1921/22.

Der Saatgutverleiher wird sich künftig vollständig freihändig vollziehen. Saatkartens werden nicht mehr ausgeteilt. Soweit Anträge auf Erteilung von Saatkarten bereits vorliegen, werden dieselben für erledigt angesehen.

Großenhain, am 25. Juli 1921.

1042 o.I.

Die Kreischausmannschaft.

Lebensmittelversorgung bei Aufenthaltswechsel.

Unter Ausscheidung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1917 wird über die Versorgung mit der Stationierung noch unterliegenden Lebensmitteln bei Aufenthaltswechsel folgendes bestimmt:

I. Dauernder Wechsel des Aufenthaltsortes.

A. Bei Verzug innerhalb des Kommunalverbands Großenhain einschließlich der Städte Großenhain und Riesa sind die Brotkarten, da sie im ganzen Bezirk gelten, mitzunehmen, dagegen die Brotkarten, dassfern der Brotte nicht in Natur mitgenommen wird, zurückzugeben und für die noch gültigen Abschnitte Ergänzungskarten von der Gemeindebehörde zu erteilen.

B. Verzug nach Orten außerhalb des Bezirks.

1. Eine in den Händen der Wegeliegenden befindliche Brotkarten können in Riesa, Brotmarken umgetauscht werden.  
2. Brot kann in Natur mitgenommen werden. Die Brotbäckerei werden für diese Fälle unter A. und B. ermächtigt, die Abschnitte im Vorraum zu beliefern.  
3. Wird von den unter 2 gedachten Berechtigung nicht Gebrauch gemacht, so sind die Brot- und Brotkarten bei der Gemeindebehörde bzw. bei der vor dieser bestimmten Stelle abzugeben, wodurch eine Befreiung — Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung — nach vorgedachtem Rhythmus erteilt wird.  
4. Die Abmeldebescheinigung muss neben der genauen Personalausgabe erschöpfend Auskunft darüber geben, an welchem Tage der Inhaber aus der Versorgung ausgeschieden ist und auf welche Zeit er etwa darüber hinaus noch mit Brot bzw. Brot verorgt ist.

## Viertliches und Sachsisches.

Riesa, den 27. Juli 1921.

\* Beim Baden ertrunken. Gestern Dienstag nachmittag in der 5. Stunde ist der Eisenwerksarbeiter Vogl Alfred Kreisbauer aus Riesa in der freien Elbe beim Baden ertrunken. Kreisbauer wurde heute vormittag in der 10. Stunde als Leiche aus der Elbe gefunden und polizeilich aufgefunden. — immer wieder muß darauf hin gewiesen werden, daß das Baden in der freien Elbe keineswegs gefahrvoll ist. Es wird dabei, insbesondere von Jugendlichen, im Freihafen des ehemaligen Bades nicht immer die nötige Vorsicht im Auge behalten, wobei andererseits nicht verkannt werden soll, daß allerdings auch beim Baden sich Unfälle ereignen können, die mit mangelnder Vorsicht nichts zu tun haben.

\* Obstdiebstahl. In der Nacht zum 27. d. M. sind aus einem Obstgarten an der bietigen Osthauer Straße etwa 80 Pfund Weißische von einem Baume geknickt worden. Der Täter ist durch gewesen und durch Übersteigen der Umzäunung in das Grundstück gelangt. Einige Weißnebenebungen hierüber bittet man in der bietigen Kriminalabteilung zu melden.

\* Auslösung von Gewissorenen. Bei der Auslösung der Gewissorenen für die vierte Tagung des Schwurgerichts Dresden 1921 wurde Herr Richard Alemann, Schlosser in Riesa, mit ausgezogen.

\* Sachsen und die Getreideumlage. Nach dem vom Reichstag beschlossenen Gesetz über die Regelung des Getreides mit Getreide und im neuen Grunde Jahr im ganzen Reiche 2,5 Millionen Tonnen Getreide (Brotgetreide, Gerste und Hafer) durch Umlage aufzuteilen. Einem zehn Durchschnitt aufzugeben demnach auf jeden Hektar 2,5 Doppelzentner Getreide. Die wirkliche Umlage auf die Länder nimmt aber nicht die Stärke zur Grundlage, sondern geht von der Ertragshöchstheit des Bodens aus. Die Umlage haben die Länder deshalb noch dem Anteil aufzuteilen, mit dem sie an dem Gesetztag im Durchschnitt der Jahre 1905/1920 beteiligt sind. Dadurch kommt Sachsen, das nach Schleswig-Holstein und Braunschweig im ganzen Reiche die höchsten Durchschnittshöchstwerte — 20,4 Doppelzentner — aufzuweisen hat (Preußen nur 17,6, Bayern 16,0, Württemberg 14,1 Doppelzentner), gleichermaßen weg. Für Sachsen wirkt weiterhin die Art und Weise, wie die Umlage verteilt worden ist, recht ungünstig. Um nämlich den Unterschieden in der Leistungsfähigkeit, die Art und Weise und Deputatleistungen ergeben, Rechnung zu tragen, wird nach dem Gesetz das Gesamtaufbringungsgesetz (2,5 Millionen Tonnen) vom Reiche für jeden Getreidevertreter nach den Beträgen von 144 Pfundgramm und um die die gegenwärtigen Getreidevergütungen übersteigenden Deputatleistungen erhöht. Den einzelnen Ländern wird je nach der Art ihres Getreidevertreter und den geleisteten Deputaten der entsprechende Vertrag von ihrem Umlagefuß abgesogen. Guter, die wenig

Selbstvergänger und Deputatberechtigte haben, kommen durch in Richtung gegenüberliegenden Ländern mit viel Selbstvergängern und Deputatberechtigten, insbesondere Sachsen, wo durchschnittlich nur jeder 12. Mann Selbstvergänger ist, während z. B. in Bayern jeder 3. Mann. Um bei der Intensität seiner Landwirtschaft Sachsen nicht so ungünstig in der Umlage zu fallen, hatte Sachsen mit Erfolg im Reichstag seinen Standpunkt vertreten, das höchste der Selbstvergärtbedarf, und zwar nur mit 80 Kilogramm pro Kopf, bei der Umlage berücksichtigt werden sollte, das aber von jeder weiteren Verkleinerung der Umlage abgesehen werden sollte. Der Reichstag hatte diesem Antrage zugestimmt, leider hat aber der Reichsrat nicht nur die Deputatleistungen neu eingestellt, sondern auch noch die Selbstvergärtter auf 144 Kilogramm erhöht. Die Folge von all dem ist, daß während die Durchschnittsbelastung im Reiche 2,5 Doppelzentner auf den Hektar beträgt, Sachsen 2,88 Doppelzentner je Hektar abschafft hat. Die Umlauferteilung in Sachsen selbst kann gleichfalls nur noch den Grundhöfen erfolgen, wie sie das Reich für die Länder anwendet. Die Umlage ist also nicht nach der Anbaufläche auf die Kommunalverbände zu verteilen, sondern nach dem Anteil der Kommunalverbände an den Durchschnittsertrag Sachsen in den Jahren 1905/1920. Bei diesem Umlaufverfahren sind die besonderen Verhältnisse eines jeden Kommunalverbandes am besten berücksichtigt. Kommunalverbände in guter Bodenlage werden daher über den Landesdurchschnitt (2,82 Doppelzentner) kommen, während andere mit schlechter Bodenbeschaffenheit weniger abnutzen haben werden. Eine entsprechende Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse wird bei der weiteren Umlage auf die Gemeinden und einzelnen Erzeuger stattfinden. — Wie und weiter gemeldet wird, hat der Reichstagbund an die Reichsregierung und die preußische Regierung folgendes Drucksachen gerichtet: „Infolge anhaltender Trockenheit droht für sämtliches Getreide in vielen Gegenden Nahrungsnot. Daher Erfüllung der Getreideumlage ohne schwere wirtschaftliche Schädigung vieler Orte nicht möglich. Bitten daher, durch Sondervereinbarungen im Wege der Volksbefragung Getreideumlage schleunigst nachzuprufen zu lassen und entsprechend den veränderten Verhältnissen herabzusetzen.“

\* Ablehnung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer. In den Ausschüssen des sächsischen Landtages, wo gestern wiederum die Regierungsvorlage über eine Grund- und Gewerbesteuer beraten wurde, kam es zu einer Sensation. Die Ausschüsse mit allen bürgerlichen und mit den Stimmen der Kommunisten abgelehnt. Dadurch ist die sächsische Regierung in eine sehr schwierige Situation geraten, die Finanzminister hält dadurch keine Zeit, die Regierung würde bei der Ablehnung der beiden Vorlagen nichts weiter übrig bleiben, als zurückzutreten. — Wie die Sachsen-Böhmen-Korrespondenz erläutert, findet heute Mittwoch ein sächsisches Ministerrat statt. Es wird sich in erster Linie mit der Ablehnung der Grund- und Gewerbesteuer im Landtagausschuss befassen. In der Frage der

5. Die Abmeldebescheinigung ist bei der Antragsnahme der Versorgung des neuen Aufenthaltsortes an dessen Verpflichtung abzuliefern. Die neue Versorgung tritt dort mit dem Tage ein, der für Brot und Brot aus der Bescheinigung als notwendig ergibt.

II. Rettungsverkehr.

1. Als Rettungsverkehr gilt der Verkehr, bei dem der ursprüngliche Aufenthaltsort nicht endgültig aufgegeben wird.

2. Für den Rettungsverkehr werden von jetzt ab Abmeldebescheinigungen nicht mehr erfordert.

3. Der Rettende hat bis zur Dauer von 3 Monaten

a) Rettungsverkehr

b) Rettungsaufschlaf

von seiner Heimatgemeinde zu erhalten.

Anträge auf Erteilung von Rettungsaufschlaf sind, wie bisher, unter Beifügung der aufgegebenen Brotkarten von der Gemeindebehörde an den Kommunalverband einzureichen.

4. Die Bekanntungen für Militärurlauber, Wissenschaftler und das Fahrbpersonal der Eisenbahnen und Post werden hierdurch nicht berührt.

III. Personen mit ständig wechselndem Aufenthaltsort ohne Wohnung.

Personen, die weder einen Wohnsitz noch einen regelmäßigen Aufenthaltsort haben, müssen bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes die Abmeldebescheinigung sich ausstellen lassen und beim neuen Aufenthaltsort vorlegen, wo sie dann in die Versorgung aufgenommen werden.

Riesa, am 26. Juli 1921.

636 b III. Der Kommunalverband.

Montag, den 8. August, vorw. 9 Uhr sollen im Amtsgericht zu Riesa ca. 257 kg roh gegossene Gabelflöter aus Meissner zum Zwecke des Selbstbillenvertrags versteigert werden.

Der Gerichtsbüro.

## Gemeindegrundsteuer in Gröba.

Nach § 13 der Gemeindesteuerordnung sind 10% des gesamten Gemeindevermögens durch Grundsteuern zu bedienen.

Der Steuerbeträgt ist vom Gemeinderat festgestellt und demnächst auf die Zeit vom 1. April 1921 bis 31 März 1922 auf 1000 Mark gemeinsam Grundsteuerwert

5 Mark 40 Pf.

Grundsteuern zu entrichten.

Die Grundsteuer ist in drei Termine, und zwar

am 1. August 1921,

am 1. November 1921 und

am 1. Februar 1922.

mit je 1 M. 80 Pf. an unsere Steuerkasse, Gemeindeamt, Zimmer Nr. 5, abzuzahlen.

Gröba (Elbe), am 26. Juli 1921.

## Bezirksarbeitsnachweis Gröbenhain, Nebenstelle Riesa

mit Arbeitsnachweis für das Waffengewerbe

Wahlstraße Nr. 17, Tel. Nr. 40.

Weltzeit für Frauen vom 8.—10. für Männer 10%—12%, Uhr.

\* Es werden gefordert: 1 Wöttcher, 1 Kochmacher, mehrere Zimmerer, 1 Woker für Leinwand, 1 Friseur, 3 Stenotypistinnen, 1 Bierbediener für Kärt, 1 Verkäufer a. d. Col.-Brande, Hausmädchen für Herrenhäuser und Restaurants für Riesa und auswärts, mehrere Landw. Jurken und Magde, 1 Schmiedelehrling.

Besteuerung der Konsumvereine will die Regierung nachdrücken. Von volksparteilicher Seite dürften die bisherigen Bemühungen um ein Zustimmekommen der beiden Gelehrten fortgeführt werden. Sollte wenn sie scheitern sollten, kann nach unseren Informationen sowohl aus Regierungs- als auch aus Abgeordnetenkreisen von einer Regierungstruppe oder von Reunionsstanden nicht die Rede sein. Man glaubt überdies in Regierungskreisen an eine Einigung. Grundsteuer und Gewerbesteuer sind auch recht ungünstige Wahlparolen.

\* Die Bevölkerungsreform. Der Sonderausschuss des Landtages für die Bevölkerungsreform beriet gestern über die bereits in der Bevölkerungskreise bekanntgegebenen Eindrücke des Reichsfinanzministers sowie über die durch ein weiteres Schreiben vom 22. d. Jrs. mitgeteilte endgültige Stellungnahme zur sächsischen Bevölkerungsvorlage, wie sie vom Landtag beschlossen worden war. Nunmehr wird die Regierung auf Grund der gebrachten Bevölkerungsvorlage eine neue Vorlage in die Kammer bringen, in der sie Vorschläge machen wird, in welchen Punkten das Schiedsgericht angerufen werden soll und in welchen Punkten wegen Ausichtlosigkeit des Widerstandes des Einpruches der Bevölkerungsvorlage getragen werden soll. Diese Vorlage wird am nächsten Donnerstag im Bevölkerungsausschuss beraten und am Freitag in der Vollstzung des Landtages verabschiedet werden. Damit besteht Aussicht, daß die Bevölkerungsreform doch noch vor dem Herbst unter Dach und Fach gebracht wird, zumal erwartet werden kann, daß der Reichsfinanzminister seine Genehmigung dazu geben wird, daß die nichtbeamteten Bestimmungen des Gesetzes der Bevölkerungsvorlage und des Bevölkerungsvorlasses sofort in Kraft treten. Schließlich erläuterte der Ausschuss noch die Regierung, zu den demnächst beginnenden Verhandlungen zwischen den Reichsregierung, den Regierungen der Länder und den Spitzenorganisationen der Beamtewerke über die Neuauflistung des Sachsenlandesvereinigungs-Mitgliedes des Sachsenlandesverbandes hinzu zuwenden, sowie bei diesen Verhandlungen das Gebiet Sachsen in Frage kommt.

\* Der Wohlfahrtsverein zur Schaffung von Jugend- und Kinderheimen e. V., Sitz Dresden, unterstützt die beiden bekannten Jugendheime in Klein-Gerau (Amtsd. Pirna), deren Eigenart darin besteht, daß sie Kinder bei sich aufnehmen, die infolge ihrer besonderen körperlichen oder geistigen Schwäche in anderen Erziehungsheimen keine Aufnahme finden. Natürlich entstehen bei der nötigen individuellen Behandlung und Versorgung der Kinder dem Verein auch besondere Kosten und er bedarf neben laufender Unterstützung seitens treuer Förderer auch größerer Sonderzuwendungen. Zur Zeit verleiht er seinen 6-Jahresbericht, der über die gesamte Arbeit Aufschluß gibt und neue Freunde zu werben versucht. Nächste Auskunft und Berichte sind auf Wunsch zu erhalten durch die Geschäftsstelle des Vereins, Niemann-Allee 10, Dresden-Blasewitz. (Vorstand: Dr. Brunn). Gernlich angesehene Spenden können auf das Postcheckkonto Dresden Nr. 1500 überwiesen werden.